

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle

zwischen

der Gemeinde Schwalmtal,
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Niederkrüchten,
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Brüggen,
vertreten durch den Bürgermeister

Die Gemeinde Schwalmtal schließt mit den Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen gemäß § 3 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal verpflichtet sich, gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG NRW (Mandat) die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen durchzuführen. Vollstreckungsmaßnahmen werden hiervon nicht erfasst. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen als jeweilige Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde Schwalmtal ist durch diese Vereinbarung nicht ermächtigt, gerichtliche Verfahren zu führen. Hierfür bedarf es einer konkreten Bevollmächtigung durch die andere Gemeinde.

§ 2 Organisation und Personal

- (1) Die Organisation der Wohngeldstelle sowie die Bereitstellung des benötigten Personals und der Sachmittel obliegt der Gemeinde Schwalmtal. Sie kann insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Aufgabe bestimmen, welche Mitarbeiter mit der Aufgabenerfüllung betraut und welche Sachmittel eingesetzt werden. Dienort ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal.
- (2) In der Wohngeldstelle werden zwei Sachbearbeiter/innen in der Entgeltgruppe 9a TVöD mit einem Stellenanteil von insgesamt 1,23 Vollzeitäquivalenten (entspricht 48 Wochenstunden auf Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden) für die Wohngeldsachbearbeitung der Fälle in allen drei Kommunen eingesetzt.

- (3) Sollte sich der Arbeitsaufwand insgesamt erheblich und erwartungsgemäß dauerhaft, d. h. über 20 % verändern, so werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des eingesetzten Stellenanteils vereinbaren. Hierfür bedarf es dann nicht einer Änderung dieser Vereinbarung.
- (4) Für die Bearbeitung der Fälle nutzen alle Beteiligten die vom KRZN angebotene Software. Die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen räumen den für die Wohngeldstelle tätigen Mitarbeitern der Gemeinde Schwalmtal den Zugriff auf dieses Wohngeld- und ggf. weitere notwendige Anwendungsprogramme ein.
- (5) Antragssteller aus Niederkrüchten und Brüggen können ihre Anträge auch weiterhin bei den Gemeindeverwaltungen Niederkrüchten und Brüggen fristwahrend einreichen (ohne Beratungsumfang). Zusätzlich wird in den beiden Gemeinden jeweils an einem Vormittag in der Woche ein Beratungsservice eingerichtet, der von den Mitarbeitern der Wohngeldstelle durchgeführt wird.
- (6) Die jeweiligen Regelungen zu den Vorprüfungen gemäß § 100 Abs. 4 Landshaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Kostenerstattung und -verteilung

- (1) Für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erhält die Gemeinde Schwalmtal eine Erstattung der Kosten von den Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen.
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach der Zahl der Wohngeldberechnungsfälle jeweils zum 31.12. des Abrechnungsjahres als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl dieser für ein Kalenderjahr kumulierten Fallzahlen gemäß der in der Wohngeldstelle geführten Statistiken. Dieser Verteilungssatz wird auf die Summe des Personal- und Sachaufwandes gemäß dem im Monat Februar des Folgejahres geltenden KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ angewendet. Dabei werden die tatsächlich angefallenen Bruttopersonalkosten inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Umlagen und Beiträge zur ZVK im Rahmen des in § 2 Absatz 2 vereinbarten Umfangs zugrunde gelegt. Die Sach- und Gemeinkosten werden pauschal gemäß den Vorgaben des vorgenannten KGSt-Berichtes ermittelt. Hinzu kommen angefallene Aus- und Fortbildungskosten.
- (3) Die Kostenerstattungsbeträge werden von der Gemeinde Schwalmtal bis Ende Februar des Folgejahres berechnet und bei den Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen angefordert. Die Erstattungsbeträge sind innerhalb der folgenden zwei Wochen ab der schriftlichen Anforderung zu überweisen. Zum 31.8. ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des zuletzt festgesetzten Abrechnungsbetrages zu leisten.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Gemeinde Schwalmtal hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen nicht umsatzsteuerbar bzw. -pflichtig ist. Sollte sie jedoch wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer veranlagt werden, so kann sie die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstellung nacherheben. Die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen verzichtet diesbezüglich bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 4 Datenübergabe und -schutz

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal übernimmt alle laufenden Akten, die für die Wahrnehmung der gemäß § 1 des Vertrages übernommenen Aufgabe erforderlich sind.
- (2) Das Verarbeiten der von den Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Schwalmtal ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgabe erforderlich ist.
- (3) Die gespeicherten Daten sind an die Gemeinde Niederkrüchten bzw. Brüggen zu übergeben bzw. zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zum 1. April 2017 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12 eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Im Falle von Regelungslücken gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt von vornherein bedacht hätten.
- (3) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Für die Gemeinde Schwalmtal
Schwalmtal, den

Für die Gemeinde Niederkrüchten
Niederkrüchten, den

Für die Gemeinde Brüggen
Brüggen, den

- Michael Pesch -

- Karl-Heinz Wassong -

- Frank Gellen -